



An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 3

Paulustorgasse 4
8010 Graz

Bearbeiter: Mag. Eva Kröpfl
Tel.: (03172)600-330
Fax: (03172)600-550
E-Mail: bhwz@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ---

Bezug: ABT03-2-5.00/47-2012

Weiz, am 28.03.2013

Ggst.: **Steiermärkische Veranstaltungssicherungsverordnung 2013;
Begutachtung.**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf der VSVO nimmt die BH Weiz wie folgt Stellung:

1. Allgemeines:

Grundsätzlich ist ein Reglement zur Wahrung der Schutzinteressen des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes zu begrüßen. Unserer Ansicht nach sollte dabei nicht nur an „große“ Veranstaltungen im städtischen Bereich gedacht werden, sondern auch an die Vielzahl der kleineren, oftmals von Vereinen veranstalteten Festen, die nach den strengen beabsichtigten Regelungen dieser VSVO künftig hin kaum mehr zustande kommen können. Dies gilt insbesondere für die beabsichtigten Vorschriften im Hinblick auf den zwingend vorgesehenen Abschluss einer Haftpflichtversicherung, auf den Ordner- und Brandschutzdienst, auf sanitäre Einrichtungen, auf Sanitäts- und Behandlungsräumlichkeiten und auf den Explosionsschutz. Für solche Veranstaltungen im ländlichen Raum sollten Ausnahmen möglich sein, wobei die Sicherheit der Veranstaltungen von den Verwaltungsbehörden mit der Vorschreibung von Auflagen gewährleistet werden können sollte.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 6:

Hier stellt sich lediglich die Frage, inwieweit der Veranstalter das Vorhandensein von ausreichenden Parkplätzen nachzuweisen hat. Zumeist wird in der gängigen Praxis auf das Vorhandensein von öffentlichen Parkplätzen verwiesen.

Zu § 9:

Es wird angenommen, dass diese Norm zur Einhaltung der Schutzinteressen der Gesundheit der Teilnehmer eingerichtet werden soll. Es stellt sich jedoch generell die Frage, inwieweit es notwendig ist, eine derartig große Anzahl von Toilettenanlagen vorzuschreiben. Schon ab einer Personenanzahl von 100 Personen sollten demnach 5 Sanitäreinrichtungen notwendig sein (2 Sitzzellen weiblich, 1 Sitzzelle männlich und 2 Urinalstände) erscheint zu hoch

gegriffen. Weiters erscheint es auch als unzumutbar, bereits bei einer Teilnehmeranzahl unter 1000 Personen mindestens 1 für Rollstuhlbenutzer barrierefreie Toilette einzurichten. Viele dieser Veranstaltungen befinden sich im Freien und gibt es im Sektor der mobilen Toilettenanlagenverleiher (Dixi-Klo und ähnliche Firmen) keine behindertengerechte Toilette. Hier ist die Finanzierbarkeit wohl nicht gegeben. Hier stellt sich auch die Frage zum Absatz 4, dass eine andere Bemessungsaufteilung erfolgen kann. Dieser Absatz hebt inhaltlich alle anderen Formulierungen auf und ist wohl auch so nicht vollziehbar.

Zu § 11:

Hier stellt sich die Frage, ob für jede Art und für jede Größe von Veranstaltungen eine Räumlichkeit für die zentrale Einsatzleitung vorzusehen ist. Bei einer Veranstaltung mit etwa nur 100 Teilnehmern erscheint dies wohl nicht zweckmäßig. Bei der jetzigen Formulierung würde dieser Paragraph aber für jegliche Art von Veranstaltungen gelten.

Zu § 13:

Im Absatz 5 (Einzel- und Doppelstufen) ist nicht klar, ob jegliche dieser Stufen (sollte es sich nur um eine einzelne Stufe handeln) mit einem Handlauf auszustatten sind. In den erläuternden Bemerkungen ist der Verordnungstext abgeschrieben und keine erläuternde Bemerkung dazu erteilt worden.

Zu Abs. 6:

Sollen wirklich alle Türen mit einer horizontalen Betätigungsstange ausgestattet werden? Hier stellt sich gerade bei kleineren baulichen Anlagen die Frage der Finanzierung.

Zu Abs. 12:

Stellt sich hier auch die Frage, ab wann Fluchtmaßnahmen für Personen mit Behinderungen zu treffen sind (Veranstaltungsgröße, Gebäudegröße?). Ist z.B. bei jeder kleineren Veranstaltungsstätte eine Rampe für Rollstuhlfahrer zu errichten?

Zu § 22:

Zu Abs. 6 stellt sich wieder die Frage, für welchen Betrieb von elektrischen Anlagen ein Anlagenverantwortlicher namhaft zu machen ist. Ist damit jegliche Lichtanlage in einem üblichen Gasthaus z.B. gemeint....etc.?)

Zu § 25:

Die jährliche Frist einer Überprüfung der elektrotechnischen Anlage durch eine Elektrofachkraft ist wohl zu eng gegriffen, da z. B. bei gewerblichen Betriebsanlagen diese nur bei besonders gefährlichen Betriebsanlagen (explosionsgefährlich etc.) vorgeschrieben wird und daher angenommen werden kann, dass für eine normale Veranstaltungsstätte wohl eine dreijährige Prüfungsfrist als ausreichend anzusehen sein wird.

Zu § 29:

Abs. 1 – Die zusätzliche Beanspruchung eines Notarztdienstes sei zu vermeiden – kann angemerkt werden, dass diese Formulierung grundsätzlich keinen Sinn ergibt. Heißt das, dass im Bedarfs- und Notfall keine Hilfe angefordert werden darf?

Zu § 33:

Zu Abs. 1 ist festzuhalten, dass wenn bei Veranstaltungen über 300 Personen ein ortsfester oder mobiler Behandlungsraum vorzusehen ist, dies bei kleineren Veranstaltungen (etwa 400 Personen) wohl ebenfalls nicht finanzierbar sein wird. Nach der Berechnungsmethode Maurer wäre hier z. B. bei einer Veranstaltung von 400 Personen, die Ausstellungsscharakter hat, nicht einmal ein Sanitätswagen, Sanitätswachdienst oder Sonstiges vorgesehen.

Zu § 43:

Es stellt sich hier die Frage, ob dies für jede Art und jede Größe von Zelten gilt (etwa kleinere Partyzelte, müssen diese überhaupt einer Gebrauchsabnahme unterzogen werden?).

Zu § 45:

Hier wird angeregt, dies für kleinere Feste (unter 300 Teilnehmer) zu vereinfachen, da diese Festverbindung von einzelnen Stühlen bei älteren Einrichtungen oft nicht möglich ist.

Zu § 48 - Explosionsschutz:

Gilt dies ausnahmslos für alle Veranstaltungen? Eine Erhebung nach der VEXAT ist eine sehr umfangreiche. Diese wäre gegebenenfalls gar nicht finanzierbar.

Zu § 55:

Hier wurde anscheinend das Pyrotechnikgesetz missinterpretiert. Grundsätzlich ist zu befürworten, dass nur pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F1 und T1 verwendet werden dürfen. So wie in § 55 formuliert ist, wäre die Verwendung von anderen Kategorien, wenn eine Bewilligung nach dem Pyrotechnikgesetz erteilt wurde, möglich. Eine Bewilligung nach dem Pyrotechnikgesetz gibt es nur für die Kategorien F3 und F4. Die Kategorie F2 wäre außerhalb des Ortsgebietes bewilligungsfrei. Dem zu Folge würden Veranstalter dann schlechter gestellt werden, weil eine Bewilligung nicht nach dem Pyrotechnikgesetz möglich ist und nach der VSVO verboten wäre. Aber eine Verwendung der Klasse F3 wäre dann wieder möglich. In diesem Bezug wäre § 55 sanierungsbedürftig.

Ganz abgesehen davon wird verwiesen, dass bei vielen Veranstaltungsarten pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 verwendet werden. Es wäre hier genauer und näher auf diese Veranstaltungsarten einzugehen, da pyrotechnische Gegenstände naturgemäß ein Gefahrenpotential bergen.

Zu § 60 – Übergangsbestimmung:

Hier finden sich keine Fristen, innerhalb derer eine Nachrüstung vollzogen werden muss. Dies wäre jedoch von Nöten, weil sonst die in den Übergangsbestimmungen enthaltenen Nachrüstgebote mit Inkrafttreten der VSVO rechtswirksam werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bezirkshauptmann:



(Dr. Rüdiger Taus)